

Förderprogramm der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik

Die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (nachfolgend SPMD) ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die u.a. aufgrund der Verfolgung der nachfolgenden Ziele gemeinnützig anerkannt ist.

I. Ziele

Zweck der SPMD ist insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu vergibt die SPMD Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Pathobiochemie und Molekularen Diagnostik. Ziel der SPMD ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Durch gezielte Förderprogramme werden sowohl individuelle, personenbezogene Forschungsprojekte als auch projektbasierte Forschungsvorhaben gefördert.

II. Förderprogramme

Im Anwendungsbereich der v. g. gemeinnützigen Zwecke unterstützt die SPMD die in dieser Förderrichtlinie aufgeführten Programme nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die SPMD, die jeweils Gegenstand des gesondert zu schließenden Fördervertrages zwischen dem Fördermittelempfänger und der der SPMD werden. Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen, sowie der Tabelle „Aktuelle Förderprogramme der SPMD“. Hierbei werden sowohl individuelle, personenbezogene Förderprogramme als auch projektbezogene Förderprogramme unterstützt.

A. Individuelle, personenbezogene Förderprogramme:

- 1) Promotionsstipendien
- 2) Stipendium zur Förderung einer Masterarbeit im Masterstudiengang „Medizinisches Labor“
- 3) SCHERER-Stipendien
- 4) HEINZ-BREUER-Stipendien
- 5) Nachwuchsgruppen
- 6) Stiftungsprofessuren
- 7) Förderung Seniorprofessuren

B. Projektbezogene Förderung:

- 8) Wissenschaftliche Tagungen
- 9) Zuschüsse zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- 10) Projekte zur Standardisierung und Qualitätssicherung
- 11) Projekte zur Lehrforschung und Ausbildung

III. Antragsverfahren

Die Vorgaben für die Antragsstellung sind in der Tabelle „Aktuelle Förderprogramme der SPMD“ enthalten. Mit der Antragsstellung erkennt der Antragssteller und der Bewilligungsempfänger die Geltung der „Allgemeine Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD)“.

Nicht forderungsfähig sind die Mittel für Grundausstattung und Gemeinkosten (Overhead). Im Fall einer positiven Entscheidung über einen Antrag müssen diese vom Antragsteller anderweitig finanziert werden.

Die Förderung durch die SPMD ist grundsätzlich als teilweise Unterstützung konzipiert. Die Bewilligungsempfänger/innen sollen auch Eigenleistungen erbringen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Alle Anträge sind in elektronischer Form ausschließlich per Mail (forschungsforderung@spmd-rfb.de) an die SPMD zu richten.

IV. Entscheidungsverfahren

Über Anträge von Förderprojekten gemäß Ziffer II. A. 3) bis 5) und Ziffer II. B. 9) bis 11) soll spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist getroffen werden. Die sonstigen Anträge sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des jeweiligen Antrags entschieden werden. Über eine Förderung wird entsprechend den Vorgaben in der Geschäftsordnung für die Vergabe von Fördermitteln der SPMD entschieden.

Alle Antragssteller und Bewilligungsempfänger werden von der SPMD über die Entscheidung informiert. Die SPMD ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Zustimmung oder Ablehnung festzuhalten.

V. Förderabwicklung und Fördervertrag

Die Mitteilung über die positive Förderzusage gegenüber der/die Antragssteller und der Bewilligungsempfänger löst noch keinerlei Verpflichtungen seitens der SPMD aus. Erst mit wirksamer Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Bewilligungsempfänger und der SPMD werden entsprechende Pflichten und Rechte begründet. In dem Fördervertrag wird auch die Förderabwicklung im jeweiligen Einzelfall geregelt. Insbesondere können hierin die Verwendung der Fördermittel, die Berichterstattung und Verwendungsnachweise des Bewilligungsempfängers die Fälle der Vertragsverletzung und Rückerstattung der Fördermittel sowie Haftungsfragen geregelt werden.

Zu beachten ist, dass die Fördermittel nur im Rahmen verfügbarer Budgetmittel vergeben werden und durch eine Bekanntmachung des Förderprogramms als auch durch die positive Zusage über eine Förderung noch kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung besteht.



Mit dem Zustandekommen eines wirksamen Fördervertrages verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger u.a. dazu, die bewilligten Mittel ausschließlich zum Zweck einer zielgerichteten Umsetzung des geförderten Projekts einzusetzen und die Vorgaben aus den allgemeinen Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die SPMD ([Link](#)) zu berücksichtigen, sofern diese Anwendung finden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Stand: 20.01.2026